

Mietvereinbarungen für Happy Womo, Mobilvetta K-Silver 56, telintegriert

§1 Mietvertrag

1.1 Rechte aus dem Mietvertrag können nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch den Vermieter auf Dritte übertragen werden.

1.2 Das Fahrzeug darf nur von den im Mietvertrag als Fahrer genannten Personen geführt werden.

1.3 Das Mietverhältnis endet zum vereinbarten Termin, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Wird das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben, verlängert sich das Mietverhältnis nicht automatisch. Abholung und Rückgabe erfolgen am vereinbarten Übergabeort.

1.4 Überzieht der Mieter die vereinbarte Mietdauer, hat der Vermieter Anspruch auf angemessene Entschädigung gemäß § 546 BGB, deren Höhe sich je angefangenen 24 Stunden nach dem 1,5-fachen des vereinbarten Tagesmietpreises richtet.

§ 2 Kündigung

2.1 Für einen Rücktritt vom Mietvertrag gelten für Mieter die zum Storno-Zeitpunkt gültigen Stornierungsbedingungen, die auf bei www.happywomo.de einsehbar sind.

2.2 Der Vermieter wird die Übergabe des Fahrzeugs verweigern, sollte die Zahlung des Mietpreises, sowie die Hinterlegung der vereinbarten Kautions, nicht erfolgt oder nachweisbar sein.

2.3 Wird dem Vermieter nach Vertragsschluss die Bereitstellung des Fahrzeugs unmöglich, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, wird er von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine rechtzeitige Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor der Übergabe an den Mieter nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist.

§ 3 Zustand des Wohnmobiles

3.1 Das Fahrzeug wird dem Mieter in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Kleine Lackschäden, kleine Dellen, Kratzer oder Parkrempler stellen keine Fahrzeugmängel dar, sofern die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Parteien halten den Zustand des Fahrzeugs bei Übergabe des Fahrzeugs gemeinsam im Übergabeprotokoll fest, das Bestandteil des Mietvertrags ist.

3.2 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug sorgfältig gereinigt an den Vermieter zurückzugeben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung ganz oder teilweise nicht nach, hat er dem Vermieter die durch die Reinigung entstehenden angemessenen Kosten zu ersetzen. Der Vermieter kann einen entsprechenden Geldbetrag von der geleisteten Kautions einbehalten.

3.3 Der Vermieter kann gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen.

4. Nutzung des Wohnmobils

4.1 Die Benutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich innerhalb des geografischen Europas gestattet. Das beinhaltet auch die Benutzung in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Republik Mazedonien, Montenegro sowie Serbien, mit Ausnahme des Kosovo. Außerhalb dieser Grenzen besteht kein Versicherungsschutz.

4.2 Gestattet ist nur die übliche Verwendung als Reise-Wohnmobil. Das Wohnmobil darf nicht Zweck entfremdet eingesetzt werden.

4.3 Die Benutzung des Fahrzeugs ist nur gestattet, sofern der Mieter oder Fahrer im Besitz einer gültigen in Deutschland anerkannten Fahrerlaubnis ist, die bei Abholung des Wohnmobils dem Vermieter vorgelegt werden muss.

4.4 Das Fahrzeug darf nur im fahrtüchtigen Zustand gesteuert werden.

4.5 Der Mieter des Fahrzeuges ist verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der Übergabe dieselbe Sorgfalt im Umgang mit dem Fahrzeug walten zu lassen, als wäre er der auf Werterhaltung bedachte Eigentümer. Er hat darauf zu achten, dass alle möglichen und notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um eine Beschädigung des Fahrzeugs zu verhindern. Das Fahrzeug sollte auf eigene Kosten sicher abgestellt werden. Bei Hinweisen auf technische Probleme des Fahrzeugs bitte sachgemäß handeln (z.B. bei Aufleuchten einer Warn- oder Kontrollleuchte) Vor längeren Fahrten Ölstand und Reifendruck den Vorgaben des Herstellers entsprechend, überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

4.6 Dem Mieter ist es nicht gestattet, technische oder auch vorübergehende, optische Änderungen am Fahrzeug vorzunehmen.

4.7 Entstehen dem Vermieter Kosten für vom Mieter zu verantwortende Schadenbeseitigung, Nachtanken, Reinigung, Ersatzbeschaffung von Teilen, Fahrzeugpapieren oder Schlüsseln, ist der Mieter verpflichtet, die Kosten zu ersetzen, sowie den damit verbundenen Aufwand des Vermieters zu entschädigen. Für Leistungen des Vermieters wird je geleistete Arbeitsstunde als angemessene Ersatzleistung € 30,- vereinbart. Die entstandenen Kosten kann der Vermieter auch von der Kautions einbehalten, die bei Mängeln angemessen einbehalten wird, bis die Schäden, gemäß Rechnungsnachweis durch den Vermieter, behoben sind.

4.8 Der Mieter ist für Verwarnungen, Bußgelder, Ordnungswidrigkeiten, Straftaten verantwortlich, die während der Mietzeit mit dem Fahrzeug begangen werden.

§ 5 Kraftstoffregelung

5.1 Die Kosten für Kraftstoff sowie die eventuell notwendige Ergänzung von Betriebsstoffen (Öl etc.) sind während des Mietverhältnisses vom Mieter zu tragen. Das Fahrzeug wird mit vollem Kraftstofftank übergeben. Der Mieter hat das Fahrzeug am Ende der Mietdauer vollgetankt zurückzugeben; andernfalls kann der Vermieter eine angemessene Aufwandsentschädigung verlangen.

§ 6 Kleine Reparaturen

6.1 Notwendige Reparaturen des Fahrzeuges bis zu einer Höhe von 100,00 Euro kann der Mieter im Einzelfall selbst vornehmen oder durch eine Fachwerkstatt vornehmen lassen. Kosten werden dem Mieter nur gegen Vorlage des Belegs erstattet. Das beschädigte/getauschte Teil ist dem Vermieter am Ende der Mietzeit zu übergeben. Eigenleistungen bei der Reparatur durch den Mieter werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Technische Defekte / Verkehrsunfall

7.1 Sollten nach Beginn der Mietdauer und Übergabe des Fahrzeugs technische Defekte eintreten, die die Gebrauchstauglichkeit in erheblichem Maße beeinträchtigen und ist es nicht möglich, durch kurzfristige Reparaturen die Tauglichkeit wiederherzustellen, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag nach Klärung des Sachverhaltes zu kündigen.

7.2 Der Mieter hat dem Vermieter technische Defekte am Fahrzeug unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Mieter dieser Meldepflicht nicht nach, hat der Mieter dem Vermieter den daraus resultierenden Folgeschaden zu ersetzen.

7.3 Für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, haftet der Mieter in gesetzlichem Umfang.

7.4 Mieter, Beifahrer und Mitreisende sind bei Verkehrsunfällen verpflichtet, dem Vermieter alle Daten in Textform mitzuteilen, die der Vermieter zur Durchsetzung seiner Ansprüche benötigt.

7.5 Sollte aufgrund eines Verkehrsunfalles die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges wesentlich eingeschränkt sein, sind beide Parteien zur fristlosen Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mietpreises.

7.6 Bei Verkehrsunfällen, Bränden, Wildschäden und sonstigen Schäden ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich die örtliche Polizei zur ordnungsgemäßen Aufnahme des Unfalls hinzuzuziehen. Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich über den Unfall in Kenntnis zu setzen und ihm einen umfassenden Unfallbericht einschließlich Unfallskizze zukommen zu lassen. Sollten an dem Unfall dritte Personen beteiligt gewesen sein, so muss der Mieter die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge, die Haftpflichtversicherungen der Fahrer sowie Namen und Anschriften der Fahrer und Zeugen dokumentieren und bei Bedarf vorlegen.

§ 8 Haftung des Vermieters

8.1 Für die Eignung des Fahrzeugs für den vom Mieter vorgesehenen Zweck übernimmt der Vermieter keine Gewähr.

8.2 Soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt, haftet der Vermieter bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haftet der Vermieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus der Verletzung

einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertraute und vertrauen durfte); in diesem Fall ist die Haftung des Vermieters doch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.3 Die sich aus dem vorgenannten Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Vermieter vorsätzlich handelt oder eine Garantie übernommen oder arglistig einen Mangel verschwiegen hat.

§ 9 Gerichtsstand, Zusatzbestimmungen

9.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Mieter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

9.2 Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, legen die Parteien als Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Mietvertrag das Gericht fest, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

9.3 Sollte eine der Regelungen in diesen Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Diese Mietbedingungen gelten ergänzend zu den Buchungsdaten/Buchungsbestätigung zwischen Vermieter und Mieter den Mietvoraussetzungen, die auf www.happywomo.de zum Zeitpunkt der Mietanfrage einsehbar sind, sowie dem Übergabeprotokoll, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.